SÄA1 §13, Absatz 2 "Besondere Dringlichkeit"

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	12.09.2019
Tagesordnungspunkt:	TOP 5 Satzungsänderungsanträge

§13 Die Landesmitgliederversammlung

(2) [1]Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen
a. der Landesdelegiertenkonferenz,
b. des Landesausschusses,
c. eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
d. 10% der Mitglieder oder
e. auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.

[2]Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen einzuladen. [3]Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist durch Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden.

Begründung

Diese Formulierung ist wortgleich mit der Formulierung bei der Einladungsfrist zur LDK. Sollte eine LMV beispielsweise wegen Neuwahlen auf Bundesebene notwendig werden, kann eine Einladungsfrist von sieben Wochen nicht gewährleistet werden und der Landesverband wäre nicht in der Lage, eine Bundestagsliste aufzustellen – eine verkürzte Einladefrist bei besonderer Dringlichkeit ist deshalb notwendig.

ALT:

§13 Die Landesmitgliederversammlung

(2) [1]Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen
a. der Landesdelegiertenkonferenz,
b. des Landesausschusses,
c. eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
d. 10% der Mitglieder oder
e. auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.
[2]Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen einzuladen.